

# **Widerspruch gegen altersdiskriminierende Versorgung ?!?**

**Beitrag von „Meike.“ vom 23. Dezember 2013 14:39**

Die GEW (Hessen) informiert seit Mai regelmäßig darüber...

[http://gew-offenbach.de/index.php?id=296&tx\\_ttnews\[tt\\_news\]=2377&cHash=82d389008d3aa8a843650367ab4c7926](http://gew-offenbach.de/index.php?id=296&tx_ttnews[tt_news]=2377&cHash=82d389008d3aa8a843650367ab4c7926)

Zitat

Zeitraum

Eine der durch die Gerichte zu entscheidenden Frage wird sein, ob solche Anträge/Widersprüche auf „höhere Besoldung“ der allgemeinen dreijährigen Verjährung unterliegen oder ob der „Grundsatz der haushaltsjahrnahmen Geltendmachung“ greift. Dieser Grundsatz wurde durch das Bundesverfassungsgericht in einem anderen Zusammenhang aufgestellt und besagt, dass sich Beamtinnen und Beamte aufgrund des besonderen Dienst- und Treuverhältnisses zum Dienstherrn auf Ansprüche, die sich nicht direkt aus den Besoldungsgesetzen ergeben, nur zeitlich eingeschränkt berufen können, nämlich nur für das jeweiligen laufende Haushaltsjahr. Die Verwaltungsgerichte Halle und Frankfurt/M. gehen dagegen davon aus, dass die Ansprüche drei Jahre rückwirkend geltend gemacht werden können. Das OVG Sachsen-Anhalt dagegen sprach Ansprüchen nur ab dem Jahr zu, in dem der Beamte/ die Beamterin den Antrag stellt.

Musteranträge

Die stehen weiterhin unter <http://www.gew-hessen.de> im Mitgliederbereich unter dem Stichwort „Besoldung und Vergütung“/ Besoldungsdienstalter und Besoldungsstufen.